

# Bekanntmachung

## **Wasserrecht;**

### **Umgestaltung einer bestehenden Fischteichanlage zu einer Lehr- und Freizeitanlage für die sozialpädagogischen Einrichtungen der Stadt Eltmann**

#### **Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht**

Die Stadt Eltmann plant in Verbindung mit dem städtischen Forstamt die Umgestaltung einer bestehenden Fischteichanlage auf Fl. Nr. 1980, Gemarkung Eltmann. Die Teichanlage besteht aus zwei Teichen und ist im Nebenschluss zum Weingartengraben angeordnet. Durch stärkere Regenereignisse, Biberverbiss und einer nachlässigen Pflege hat sich der Zustand der Anlage in den letzten Jahren stark verschlechtert. Aufgrund der ortsnahen Lage soll die Weiheranlage nun zur Schaffung eines Naturbegegnungsortes (Lehr- und Freizeitanlage) für die pädagogischen Einrichtungen der Stadt Eltmann umgestaltet werden.

Hierzu soll einer der Weiher größtenteils verfüllt werden, um eine Wiesenfläche und einen naturnahen, mäandrierenden Bachlauf mit kleinen Tümpel und Feuchtbiotopen zu schaffen. Der Bachlauf dient wiederum der Speisung des Weihers II, welcher im Rahmen der Maßnahme umfassend saniert werden soll und letztlich als Feuchtbiotop erhalten bleibt. Hinzu kommt die kleinräumige Umgestaltung des Weingartengrabens an der bisherigen Wasserentnahmestelle, was der Herstellung der Durchgängigkeit dient und die Einhaltung der Höchstentnahmemengen bzw. des Restwasserabflusses gewährleistet.

Da es sich um einen kleinräumigen, naturnahen Gewässerausbau handelt, hat das Landratsamt Haßberge eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlüssig zu prüfen, ob durch die Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Da im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (Nr. 2.3.1: FFH-Gebiet „Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwald und SPA-Gebiet „Oberer Steigerwald“, 2.3.4.: Landschaftsschutzgebiet des „Naturpark Steigerwald“), richtet sich der Prüfungsumfang nach der gesamten Anlage 3 des UVPG. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Haßberge unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen ergeben, dass das Vorhaben

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen, begrenzen sich hauptsächlich auf einen überschaubaren Zeitraum während der Bauphase und sind insgesamt als nicht erheblich einzustufen. Durch geeignete Inhalts- und Nebenbestimmungen können mögliche größere Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden (z. B. Einhaltung von Schonzeiten, Einarbeitung von unbelastetem Bodenmaterial). Erhebliche Auswirkungen auf die beiden Natura2000-Gebiete sind nicht zu befürchten, da keine Lebensraumtypen oder geschützte Arten besonders von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden, welche nach dem dazugehörigen Managementplan besonderen Schutz erfahren sollten. Die Maßnahme steht letztlich auch nicht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes entgegen. Viel mehr fördert die Maßnahme langfristig die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Schaffung neuer Habitats und es wird zur Verbesserung des Landschaftsbildes beigetragen.

Die langfristige Aufgabe der Fischhaltung führt außerdem zu einem geringeren Nährstoffeintrag, der Beendigung der Sedimentaufwirbelung und der Verluste von Kleintieren und Kaulquappen durch Fischfraß. Durch Verfüllung des Weihers I wird zudem die Wasseroberfläche verkleinert, was wiederum zur Reduzierung der Verdunstungsmenge der Teichanlagen insgesamt führt. Der Weingartengraben wird außerdem entlastet. Durch die Veränderung der Entnahmestelle wird zudem die Durchgängigkeit hergestellt, was zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie beiträgt und der Verbesserung des ökologischen Zustands des Gewässers dient.

Aufgrund der eben erwähnten Tatsachen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sodass für das beantragte Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – durchgeführt werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 02.09.2021, Az. 40393/21, angeführt. Dieser Vermerk kann bei Bedarf beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 120, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, auf Anfrage eingesehen werden.

Haßfurt, 02.09.2021

Landratsamt Haßberge

III/4 – Wasserrecht und Naturschutz

gez. Hauck